

# **Satzung über die Benutzung des Freibades der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Freibadsatzung)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper folgende Satzung über die Benutzung des Freibades der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Freibadsatzung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Widmung als öffentliche Einrichtung**

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper (im Folgenden „Verbandsgemeinde“) betreibt und unterhält in seiner Mitgliedsgemeinde Stadt Alsleben (Saale) unter der Anschrift Theodor-Siebert-Platz 60c in 06425 Alsleben (Saale) ein Freibad als überörtliche Sozial-, Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtung. Sie dient als solche allen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in zentraler Funktion. Der Bevölkerung soll der Besuch des Freibades zu einem ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepassten Entgelt ermöglicht werden.

## **§ 2**

### **Badesaison, Öffnungszeiten**

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister setzt Beginn und Ende der Badesaison fest. Die Badesaison beginnt in jedem Jahr spätestens am 01.06. und endet frühestens am 15.09. des jeweiligen Jahres. Die genaue Badesaison wird alljährlich bekannt gegeben.
- (2) Das Freibad ist grundsätzlich täglich von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Der letzte Eintritt wird eine Stunde vor Schließung des Freibades gewährt. Die Badegäste haben 20 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten das Wasser und nach Ablauf der Öffnungszeiten das Freibad unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.
- (3) Die Verbandsgemeinde behält sich vor, das Freibad bei Überfüllung, unvorhergesehenen Ereignissen, ungünstiger Witterung oder aus sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon z. B. aus Anlass von Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder gemeindlichen Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

## **§ 3**

### **Benutzungsberechtigte**

- (1) Jedermann mit gültiger Eintrittskarte ist berechtigt, das Freibad zu nutzen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - a) Personen, gegen die ein Nutzungsverbot besteht
  - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (z. B. Alkohol, Medikamente, Drogen)
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen; das Mitführen von Therapietieren, für das eine amtliche oder ärztliche Bestätigung besteht, sind für das Gelände mit Ausnahme des Beckens und seiner Umrandung zugelassen,
  - d) Personen mit Anstoß erregenden und/oder ansteckenden Krankheiten
  - e) Personen mit Hautausschlägen und/oder offenen Wunden

Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

- (3) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die allgemeine Aufsichts- und Obhutspflicht für Kinder erfolgt durch die Sorgeberechtigten.
- (4) Jede gewerbliche Betätigung Dritter auf dem Gelände des Freibades bedarf der Genehmigung der Verbandsgemeinde.

#### **§ 4**

##### **Schulklassen, Vereine, Gruppen**

- (1) Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen, Vereine oder Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden.
- (2) Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

#### **§ 5**

##### **Badebekleidung**

- (1) Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in Badebekleidung erlaubt.
- (2) Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres müssen grundsätzlich Schwimmwindeln tragen. Über Ausnahmen entscheidet die für den Badebetrieb verantwortliche Situation.

#### **§ 6**

##### **Benutzung der Freibadeinrichtungen**

- (1) Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (2) Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerbereich des Beckens nutzen. Schwimmhilfen jeder Art dürfen nur im Nichtschwimmerbereich des Beckens benutzt werden.
- (3) Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich (Beckenumgang) nicht benutzt werden.
- (4) Bei Veranstaltungen dürfen abgesperrte Teile des Freibades von Unberechtigten nicht benutzt werden.

#### **§ 7**

##### **Verhalten im Freibad**

- (1) Besucher des Freibades haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit widerspricht.
- (2) Die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderer Tonwiedergabegeräte ist so einzurichten, dass andere Gäste nicht belästigt werden.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Das Springen ist nur von der Startblockseite erlaubt.
- (4) Das Benutzen der Rutsche ist nur nach den dafür gesondert ausgewiesenen Nutzungshinweisen gestattet.
- (5) Die für den Badebetrieb verantwortliche Person ist berechtigt, bei Verstößen die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

#### **§ 8**

##### **Ausübung des Hausrechts und der Aufsicht**

- (1) Die für den Badebetrieb verantwortlichen Personen (Aufsichtspersonal) üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Badegäste, die gröblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, des Freibades zu verweisen. Diesen Personen kann die Verbandsgemeinde den Zutritt zum Freibad zeitweise oder auf Dauer untersagen. Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in diesen Fällen kein Anspruch. Saisonkarten können in diesen Fällen eingezogen werden.

